



#### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

#### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

<b>Ärztlicher Notfalldienst</b> Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind <b>bayernweit</b> unter der <b>Telefonnummer 112</b> , auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.  Am <b>30. und 31. Januar 2021</b> ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der <b>neuen Nummer 116117</b> zu erreichen.  Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer <b>01805/191212</b> .  <b>Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen</b>  Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den <b>30. und 31. Januar 2021</b> unter Telefon <b>08323/6262</b> . Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.  <b>Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken</b>  <b>Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:</b> am 30. Januar 2021: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396 am 31. Januar 2021: Stern-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 11, Telefon 08321/4400  <b>Oberstdorf, Fischen:</b> am 30. Januar 2021: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121  <b>Oberstaufen:</b> am 30. Januar 2021: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087 am 31. Januar 2021: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 1, Telefon 08386/2730  <b>Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:</b> am 30. Januar 2021: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr) am 31. Januar 2021: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)  <b>Diensthabende Apotheken in Kempten:</b> am 30. Januar 2021: St. Anna Apotheke, Lenzfrieder Straße 56, Telefon 0831/574755 am 31. Januar 2021: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Straße 48a, Telefon 0831/5226665  <b>Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!</b>  <b>Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu</b>  <b>Öffentliche Bekanntmachung</b>  Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 18.01.2021, (Bpl.Nr. 1272/20) eine Nutzungsänderung der Ladenfläche in Büroräume sowie Gästeberatungsraum mit Speisenverkauf, Nebelhornstraße 49 in Oberstdorf, (Fl.Nr. 2734/8), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.  <b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>  Gegen diesen Bescheid kann <b>innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage</b> erhoben werden bei dem  <b>Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4</b> <b>Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg</b> <b>Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg</b>  schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz <b>zugelassenen</b> Form.  Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.  <b>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:</b>  Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ( <a href="http://www.vgh.bayern.de">www.vgh.bayern.de</a> ).  gez.: Stefan Imhof
---

<b>Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu</b>  <b>Öffentliche Bekanntmachung</b>  Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 13.01.2021, (Bpl. Nr. 0970/20) das Aufstellen eines vollmobilen Hühnerhaltungssystems Haag 4 in Oy-Mittelberg, (Fl.Nr. 1013, 1023, 1028, 1029), Gemarkung Mittelberg, bauaufsichtlich genehmigt.  <b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>  Gegen diesen Bescheid kann <b>innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage</b> erhoben werden bei dem  <b>Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4</b> <b>Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg</b> <b>Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg</b>  schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz <b>zugelassenen</b> Form.  Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.  <b>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:</b>  Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ( <a href="http://www.vgh.bayern.de">www.vgh.bayern.de</a> ).  gez.: Nicole Padrta  Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Oy-Mittelberg, Hauptstraße 28, 87466 Oy-Mittelberg eingesehen werden.  Nicole Padrta 21-10  <b>Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu</b>  <b>Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe</b>  Die Gemeinde Burgberg i.Allgäu erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende  <b>Satzung</b> <b>§ 1 Geltungsbereich</b> Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.  <b>§ 2 Abstandsflächentiefe</b> (1) Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbegebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet. (2) In Gewerbegebieten beträgt die Abstandsfläche 0,25 H, mindestens 3 m.  <b>§ 3 Bebauungspläne</b> (1) Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt. (2) Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Geltung der jeweiligen Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese Bebauungspläne § 2 der Satzung.  <b>§ 4 Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.  Burgberg i. Allgäu, den 20. Januar 2021  GEMEINDE BURGBERG i. Allgäu  gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 51-11  <b>Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu</b>  <b>Öffentliche Bekanntmachung</b>  Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 19.01.2021, (Bpl.Nr. 0781/20), den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 12 WE und Tiefgarage Kreuzwiesen, in Missen-Wilhams, (Fl.Nr. 57/62, 57/8), Gemarkung
---

Missen, bauaufsichtlich genehmigt.  <b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>  Gegen diesen Bescheid kann <b>innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage</b> erhoben werden bei dem  <b>Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4</b> <b>Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg</b> <b>Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg</b>  schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz <b>zugelassenen</b> Form.  Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.  <b>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:</b>  Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ( <a href="http://www.vgh.bayern.de">www.vgh.bayern.de</a> ).  gez.: Karl-Heinz Pfeil  Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Missen-Wilhams in 87547 Missen, Hauptstraße 45, eingesehen werden.  Karl-Heinz Pfeil 21-12  <b>Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu:</b>  <b>Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (Parkgebührenordnung)</b>  Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl I S.310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl I S. 2575) erlässt die Gemeinde Burgberg i. Allgäu folgende Verordnung:  <b>§ 1 2. Änderung der Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Burgberg i.Allgäu Parkgebührenordnung)</b>  Die Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (Parkgebührenordnung) vom 13.11.2007 wird wie folgt geändert:  1. § 1 wird wie folgt gefasst:  <b>§ 1 Geltungsbereich</b>  Die Parkgebührenordnung gilt für die nachgenannten Parkplätze, auf denen das Parken nur unter Benutzung der Parkscheinautomaten zulässig ist:  1. Parkplatz „Auf dem Ried/Alpenblick“ 2. Parkplätze entlang der Straße “Auf dem Ried” 3. Parkplätze am Schützenhaus / alte Turnhalle 4. Parkplatz Steinebichl 5. Parkplatz NESS  2. § 2 wird wie folgt gefasst:  <b>§ 2 Gebühr</b>  Die Gebühren für die in § 1 genannten Parkplätze werden pro Stellplatz wie folgt festgesetzt:  1 Stunde = 1,50 € 2 Stunden = 3,00 € Tagesparkausweis = 6,00 € Busparkplatz = 15,00 € Jahresparkkarte für Bürger mit Hauptwohnsitz in Burgberg / Zweitwohnungsbesitzer mit Allgäu-Walser-Card = 30,00 €  <b>§ 2 Inkrafttreten</b>  Diese Verordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gemeinde Burgberg i. Allgäu, den 20. Januar 2021  GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU  gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 51-13
---

<b>Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu</b>  <b>Öffentliche Bekanntmachung</b>  Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 21.01.2021, (Bpl.Nr. 1343/20) den Umbau und die Nutzungsänderung von Gewerbefläche/ Arztpraxis zu Wohnraum, Marktstraße 4 in Sonthofen, (Fl.Nr. 1), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.  <b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>  Gegen diesen Bescheid kann <b>innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage</b> erhoben werden bei dem  <b>Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4</b> <b>Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg</b> <b>Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg</b>  schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz <b>zugelassenen</b> Form.  Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.  <b>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:</b>  Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ( <a href="http://www.vgh.bayern.de">www.vgh.bayern.de</a> ).  gez.: Nicole Schmid  Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen in 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1 eingesehen werden.  Nicole Schmid 21-14  <b>Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu:</b>  <b>Satzung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu zur Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)</b>  <b>vom 21. Januar 2021</b>  Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Burgberg i. Allgäu folgende Satzung:  <b>§ 1 Allgemeines</b>  Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu erhebt eine Zweitwohnungsteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG).  <b>§ 2 Steuergegenstand</b>  Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.  <b>§ 3 Steuerpflichtiger</b>  (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO).  <b>§ 4 Steuermaßstab</b>  (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzinse, Leibrente. (2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) ver-
---

einbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.

(3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Burgberg i. Allgäu in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Sollten in der Standplatzmiete Nebenkosten oder andere Aufwendungen enthalten sein, sind zur Ermittlung der Nettostandplatzmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

**§ 5  
Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von

- a) bis zu zwei Wochen 25 v. H.
- b) bis zu einem Monat 50 v. H.
- c) bis zu zwei Monaten 75 v. H.

der Sätze nach Abs. (1).

**§ 6  
Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

**§ 7  
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

**§ 8  
Anzeigespflicht**

(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Burgberg i. Allgäu – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bayerischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde Burgberg i. Allgäu für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9  
Steuererklärung**

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde aufgefordert wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Gemeinde Burgberg i. Allgäu abzugeben.

(3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.

(5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

**§ 10  
Mitwirkungspflichten**

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat – z.B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 AO.

**§ 11  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung –ZwStS) vom 15.12.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) vom 09.07.2020, außer Kraft.

Burgberg i. Allgäu, den 21. Januar 2021

GEMEINDE BURGBERG i. Allgäu

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister

51-15

# Einladung

zur 3. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreis Ausschusses des Landkreises Oberallgäu

am Dienstag, den 02.02.2021, um 14.00 Uhr bis vorauss. 17.30 Uhr, im Sitzungssaal der Sparkasse Allgäu in Sonthofen

(3. OG, Eingang Promenadestraße, gegenüber Dänisches Bettenlager)

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Bekanntgaben
2. Zuschussanträge an den Landkreis
- 2.1. Allgäuer Freilichtbühne Altusried – Antrag des Marktes Altusried auf Bezuschussung durch den Landkreis (Vorberatung)
- 2.2. Allgäu Triathlon 2021 – Antrag auf Bezuschussung durch den Landkreis (Beschluss)
3. Vorberatung für den Kreishaushalt 2021
4. Behandlung von Anträgen
5. Verschiedenes

**Nicht öffentlicher Teil**

...

Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher ggf. um Anmeldung zur Sitzung im Landratsbüro.

Gemäß den aktuell geltenden Corona-Regelungen besteht Maskenpflicht (FFP2-Masken) sowohl im Gebäude der Sparkasse allgemein (Zugangsbereich) wie auch während der Sitzung am Platz.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

51-17



# Oberallgäu

Landkreis

## BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu  
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2  
Service-Telefon 08321/612-900  
Telefax 08321/612-350  
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)  
Kempten, Bahnhofstraße 80  
BürgerService Zulassung und Führerscheinstelle Kempten  
0831/2525-3400  
Telefax 0831/2525-3450  
buergerservice-zulassung@kempten.de

**Im Internet:**

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

[www.buergerservice-zulassung.de](http://www.buergerservice-zulassung.de)

**Erweiterte Öffnungszeiten:**

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr

**Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu**

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (Plakatierungsverordnung)**

vom 21. Januar 2021

Die Gemeinde Burgberg i.Allgäu erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

**§ 1 Begriffsbestimmung**

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Gebäuden, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- oder Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Anschläge im Sinne des Abs. 1 sind auch Transparente, Banner etc. Sie sind so anzubringen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Haftung übernimmt der Antragsteller. Die zugelassenen Stellen ergeben sich aus der Anlage.

(3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (,StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStRG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art.2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Burgberg i.Allgäu zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Stellen, insbesondere Ortseingangstafeln, Lichtmasten und Anschlagtafeln, angebracht werden.

(2) Die Anbringung von Plakaten und Ankündigungen nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu.

**§ 3 Genehmigung, Anforderung an die Anschläge**

(1) Für Veranstaltungen, die nicht im Gemeindegebiet der Gemeinde Burgberg i.Allgäu stattfinden, wird eine Genehmigung zum Anbringen von Anschlägen bzw. Aufstellen von Plakaten grundsätzlich nicht erteilt.

(2) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Veranstaltungsankündigungen von örtlichen Vereinen, Organisationen, Institutionen und Kirchen.

(3) Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens sieben Werktage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeinde Burgberg i.Allgäu zu beantragen.

(4) Anschläge bzw. Plakate sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Beendigung des Ereignisses durch den Veranlasser zu entfernen.

(5) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

(6) Die Plakatierung darf weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen sowie Grundstückszufahrten müssen freigehalten werden. Verkehrsins-

eln dienen als Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer. Aufgrund der hierfür notwendigen Sichtbeziehungen zum fließenden Verkehr sind die Verkehrsinseln von Plakaten freizuhalten.

**§ 4 Wahlen und Abstimmungen**

(1) Den politischen Parteien und Wählergruppen, sowie den Antragstellern für Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden wird gestattet, maximal zehn Plakate in einer Größe von maximal DIN A 1 an Lichtmasten anzubringen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit können die Parteien und Wählergruppen auf der Grundlage des Wahlergebnisses der vorangegangenen Wahl maximal folgende, gestaffelte Anzahl an Wahlplakaten in der Gemeinde Burgberg i.Allgäu anbringen:

Wahlergebnis der vorangegangenen Wahl:	Anzahl der Plakate:
Bis 10 Prozent der Stimmen	3
Bis 20 Prozent der Stimmen	5
Bis 30 Prozent der Stimmen	7
Ab 40 Prozent der Stimmen	10

(2) Für die Anbringung von Plakaten gemäß Abs. 1 und Absatz 3 ist eine Frist von jeweils maximal sechs Wochen vor und einer Woche nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin einzuhalten.

**§ 5 Ausnahmen**

(1) Von der Beschränkung nach § 2 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.

(2) Die Gemeinde Burgberg i.Allgäu kann in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse oder Veranstaltungen – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 2 und den Anforderungen des § 3 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

**§ 6 Anordnungen, Beseitigung, Ersatzvornahme**

(1) Zur Einhaltung der sich nach den §§ 1 bis 4 ergebenden Pflichten kann die Gemeinde Burgberg i.Allgäu Anordnungen erlassen.

(2) Die Gemeinde Burgberg i.Allgäu ist berechtigt, Plakate oder Anschläge, welche gegen diese Verordnung verstoßen, kostenpflichtig zu beseitigen.

**§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € (in Worten: eintausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 und § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,

2. entgegen § 2 Abs. 1 ohne Zustimmung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu an den zugelassenen Flächen oder Stellen Anschläge anbringt oder anbringen lässt,

3. entgegen einer nach § 3 Abs. 4 gesetzten Frist oder entgegen § 5 Abs. 2 Plakate oder Anschläge nicht fristgemäß entfernt.

**§ 8 Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkräfttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Burgberg i.Allgäu, den 21. Januar 2021

GEMEINDE BURGBERG i.Allgäu

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister

51-16

**Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (Plakatierungsverordnung)**

Stellen nach § 1 Abs. 2 für Transparente oder Banner etc.		
Gemeindeteil	Standortbeschreibung	Flur-Nr.
Burgberg	Geländer am Dorfbach Beginn der Blaichacher Str.	133/9
	Geländer am Dorfbach westlich des Markthaus	897/2
Erzflöße	Geländer an der Starzlach (Anschluss an Brücke über die Ostrach)	475/7

Stellen nach § 2 Abs. 2 für Anschläge und Plakate etc.		
Gemeindeteil	Standortbeschreibung	Flur-Nr.
Burgberg	Lichtmasten entlang der Blaichacher Straße (OA 29)	
	Lichtmasten entlang der Sonthofener Straße (St 2007)	
	Lichtmasten entlang der Rettenberger Straße (St 2007)	

Bevorzugte Stellen nach § 3 Abs. 2 für örtl. Vereine/Institutionen etc.		
Gemeindeteil	Standortbeschreibung	Flur-Nr.
Burgberg	Ortseingangstafel Blaichacher Straße	1782/18
	Ortseingangstafel Sonthofener Straße	610/3
	Ortseingangstafel Rettenberger Straße	924/5

Stellen nach § 4 Abs. 1 für Anschläge und Plakate etc.		
Gemeindeteil	Standortbeschreibung	Flur-Nr.
Burgberg	Lichtmasten entlang der Blaichacher Straße (OA 29)	
	Lichtmasten entlang der Sonthofener Straße (St 2007)	
	Lichtmasten entlang der Rettenberger Straße (St 2007)	